



Brüssel, den 12. Dezember 2018  
(OR. en)

15544/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0091(NLE)**

---

WTO 339  
SERVICES 74  
COASI 285

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7960/18 WTO 64 SERVICES 13 COASI 81 + ADD 1-11
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan - Annahme

---

1. Am 18. April 2018 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung<sup>1</sup> des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan im Namen der Europäischen Union sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss<sup>2</sup> dieses Abkommens vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Dok. 7959/18 WTO 63 SERVICES 12 COASI 80 + ADD 1-11.

<sup>2</sup> Dok. 7960/18 WTO 64 SERVICES 13 COASI 81 + ADD 1-11.

2. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung<sup>3</sup> des Abkommens am 6. Juli 2018 angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7964/18 WTO 68 SERVICES 17 COASI 85) zusammen mit dem Abkommen<sup>4</sup> dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Abkommens vorzubereiten.
3. Das Abkommen mit Japan wurde am 17. Juli 2018 unterzeichnet.
4. Der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) hat den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens am 11. Dezember 2018 gebilligt, das Ergebnis der Abstimmung des Europäischen Parlaments über die Zustimmung stand noch aus.
5. Am 12. Dezember 2018 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.
6. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat somit ersucht,
  - den Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7964/18 WTO 68 SERVICES 17 COASI 85) auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt anzunehmen;
  - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates über den Abschluss übermittelt wird.

---

<sup>3</sup> Dok. 7963/18 WTO 67 SERVICES 16 COASI 84 (veröffentlicht im ABl. L 174, 10.7.2018, S. 1).

<sup>4</sup> Dok. 7965/18 WTO 69 SERVICES 18 COASI 86.